

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.09.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Stadt Xanten vom 11.12.2019	2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.09.2023 zur 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.09.2023 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten	4 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 27.09.2023 zur 5. Änderung der Hundesteuer der Stadt Xanten vom 29.03.2017	7 – 8
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnung zur 2. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) vom 02.10.2023	8 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Oma Gabi – Lädchen mit Herz, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Satzung vom 27.09.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten vom 11.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 26.09.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten beschlossen:

„§ 1

In § 5 werden die Worte „16 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4“ durch die Worte „17 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die «Satzung» vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.09.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 27.09.2023 zur 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 26.09.2023 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Benutzungs – und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten (Aktueller Bestand der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge) wird wie folgt ergänzt:

- Küvenkamp 4, 46509 Xanten (Küvenkamp I)
- Küvenkamp 2a, 46509 Xanten (Küvenkamp III)
- Erprather Weg 55, 46509 Xanten

§ 2

Die Regelung zu § 1 dieser Satzung (Änderung der Anlage) tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.09.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 27.09.2023 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt im gesamten Kurgelände gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einheitlich je Person und Aufenthaltstag
2,30 Euro
2. Abweichend von Absatz 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Inhaber/-in (Eigentümer/-in, Miteigentümer/-in, Nutznießer/-in oder (Mit-) Besitzer/-in, z.B. Dauermieter/-in etc.) einer Zweitwohnung sind, einen zweiten oder weiteren Wohnsitz begründet haben oder einen ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund des § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes sowie der Lage der Wohnungseinheit oder des

Dauerstellplatzes innerhalb des Kurggebietes zu einem pauschalen, einheitlich im gesamten Kurggebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung gültigen, Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr in Höhe von 48,00 Euro herangezogen.

§ 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Befreiung vom Kurbeitrag

1. Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen befreit:
 - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
 - b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 - c) Ortsfremde Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zur Leistung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Kurggebiet aufhalten;
 - d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;
 - e) die fünfte und jede weitere Person eines Familienhausstandes, die Kurbeiträge entrichten. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - f) Besucher/-innen aus den Partnerstädten der Stadt Xanten anlässlich städtisch organisierter Austausche;
 - g) Teilnehmer/-innen von Klassenfahrten einschl. der Sekundarstufe I im Klassenverband einschl. ihrer Begleitpersonen, es sei denn, diese erhalten nach den Entschädigungsvorschriften der Länder eine Erstattung des Kurbeitrages;
 - h) Inhaber/-innen einer Ehrenkurkarte gem. § 7 der Satzung.
2. Auf Antrag werden von der Kurbeitragspflicht befreit:
 - a) Physisch und psychisch Kranke sowie Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen;
 - b) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson besteht;
 - c) Personen, im Falle des § 4 Abs. 2 der Satzung, sofern nachgewiesen und belegt wird, dass die Zweitwohnung oder die Wohngelegenheit auf dem ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen durch den Kurbeitragspflichtigen (z. B. infolge lückenloser Dauervermietung im gesamten Kalenderjahr) ganzjährig nicht benutzt werden konnte. Der Nachweis kann frühestens nach dem Ende des Kalenderjahres erbracht werden, so dass eine Befreiung für das entsprechende Kalenderjahr erst im nachfolgenden Jahr ausgesprochen werden kann. Gezahlte Kurbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Befreiung erstattet.

Ein entsprechender Befreiungsantrag muss spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres bei der Kurverwaltung der Stadt Xanten gestellt werden;

- d) Teilnehmer/-innen von seitens der Kurverwaltung anerkannten beruflich veranlassten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen;
 - e) Teilnehmern/-innen an seitens der Stadt Xanten genehmigten Zeltlagern von Kinder und Jugendfreizeiten einschl. ihrer Begleitpersonen.
3. Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 3

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Ermäßigung des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in Höhe von 50% ermäßigt für:
 - a) Kinder und Jugendliche ab dem 7. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
 - b) Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 %;
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Abs. 1 Buchstabe b, wenn darüber hinaus im Behindertenausweis die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (Blind) vermerkt ist.
2. Die Ermäßigung ist ausgeschlossen für Personen, die Inhaber/-in einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3 Abs. 2 der Satzung) sind.

§ 4

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.09.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 27.09.2023 zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten vom 29.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden 135,00 Euro je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 156,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die «Satzung» vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.09.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Ordnung zur 2. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) vom 02.10.2023

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Ordnung zur 2. Änderung der

Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben w) ergänzt:

„w) Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht“

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnung zur 2. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 02.10.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister